

Finanzordnung Abseitz Stuttgart e.V.

§ 1 Finanz - und Beitragshoheit

- (1) Abseitz Stuttgart e.V. erhebt auf der Grundlage der Satzung zur Finanzierung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben von allen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Erhebung der Beiträge und die Zuweisung der Mittel obliegt dem Vorstand. Konten führt ausschließlich der Vorstand.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag für jedes ordentliche Mitglied beträgt 120,00 Euro.
- (2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag für Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende, Behinderte und Arbeitslose eine Ermäßigung des Beitrags gewähren. Der ermäßigte Beitrag 60,00 Euro. Der Nachweis für die Voraussetzungen einer Ermäßigung obliegt dem Mitglied unaufgefordert und fortlaufend. Bei ausbleibendem Nachweis wird ohne weitere Ankündigung der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Jahres ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Für Mitglieder, die nach dem 1. September neu eintreten, kann der Vorstand den Beitrag für das erste Jahr ermäßigen.
- (4) Für die Ausübung von Sportarten, die besonders hohe Kosten verursachen, kann der Vorstand zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen. Derzeit werden Abteilungsbeiträge erhoben für
 - a) Dance Aerobic in Höhe von 20,00 Euro pro Jahr
 - b) Squash in Höhe von 40,00 Euro pro Jahr
 - c) Step Aerobic in Höhe von 30,00 Euro pro Jahr
 - d) Tango Argentino von 60,00 Euro pro Jahr
 - e) Tanzen in Höhe von 40,00 Euro pro Jahr
 - f) Tennis in Höhe von 30,00 Euro pro Jahr
 - g) Yoga in Höhe von 30,00 Euro pro Jahr
- (5) Über die Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung in Einzelfällen aus besonderem Grund entscheidet gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Vorstand.
- (6) Über die Beitragshöhe von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Mindestbeitrag ist der ermäßigte Jahresbeitrag.
- (7) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 3 Fälligkeit, Zahlungsweise, Zahlungsverzug

- (1) Die Beiträge sind jeweils am Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Die Fälligkeit tritt automatisch und ohne gesonderte Zahlungsaufforderung ein.
- (2) Die Beiträge werden unbar per Lastschriftverfahren bezahlt. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für die Aufnahme und den Bestand der Mitgliedschaft im Verein.

- (3) Bei Zahlungsverzug hat das säumige Mitglied neben den gesetzlichen Verzugszinsen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro für die erste und weiteren 5,00 Euro für die zweite Mahnung zu entrichten. Auch die Kosten für Lastschriftenrückgaben trägt das Mitglied.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft im Falle eines länger als 3 Monate andauernden Zahlungsverzuges suspendiert wird. Ein Vereinsmitglied ist während der Dauer der Suspendierung insbesondere von der Teilnahme an Sport- und sonstigen Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter/-innen

- (1) Eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung wird auf 300,00 Euro im Jahr für jedes Mitglied des Vorstands und auf 150,00 Euro im Jahr für jede/-n Abteilungsleiter/-in pro Jahr festgesetzt. Eine Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro erhalten die stellvertretenden Abteilungsleiter/-innen, die nach Vereinsorganigramm stimmberechtigt sind (derzeit: Fußball, Badminton, Volleyball, Schwimmen).
- (2) Fällt der Antritt bzw. die Beendigung des Amtes in ein Kalenderjahr, erhält das Vorstandsmitglied bzw. der Abteilungsleiter die volle Aufwandsentschädigung, wenn er bzw. sie dieses Amt tatsächlich in mehr als sechs Kalendermonaten ausgeübt hat. Eine anteilige Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Erfüllt eine Person zugleich als Vorstandsmitglied und als Abteilungsleiter/-in die Voraussetzungen, wird nur die Aufwandsentschädigung für das Vorstandsamt gewährt.
- (3) Über die Kürzung oder den Wegfall der Aufwandsentschädigung wegen Vernachlässigung des Amtes entscheidet der Vereinsrat.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird zum Jahresende bezahlt.

§ 5 Ersatz von Aufwendungen

Aufwendungen für das Ehrenamt werden ersetzt.
Hiervon nicht betroffen sind An- und Abfahrten zu Vorstands- oder Vereinsratssitzungen – diese Aufwendungen werden bereits durch §4 Abs.1 entschädigt.